



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Herrn Robert Kilp
Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung
Ottmar-Pohl-Platz 1
51103 Köln

2	STADT LEVERKUSEN		
	22.07.13	8-9	Uhr

Dr. J. J. J.
E: 29/13 J.

Datum: 24.7.2013
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
25.1.10.11

Auskunft erteilt:
Frau Arnold

kerstin.arnold@brk.nrw.de
Zimmer: H323
Telefon: (0221) 147 - 3667
Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptfonte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60

IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED3

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Herrn Friedhelm Laufs
Leiter des Fachbereichs Straßenverkehr
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Nachrichtlich:

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Str. 18-26
50679 Köln

Projektleitung Autobahnring Köln
Streckenbauleitung Frechen
Herrn Jansen

Polizeipräsidium Köln
Direktionsführungsstelle Verkehr
Herrn lt. Polizeidirektor Helmut Simon
51101 Köln

Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung auf der A1
– Rheinbrücke Leverkusen in beiden Fahrtrichtungen
Aufbau von jeweils 2 stationären Überwachungsanlagen

Unfallkommission BAB vom 3.7.2013 der Bezirksregierung Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den am 15.7.2013 eingeführten Änderungen der VwV zu § 48
Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz (OBG) sind die Grundlagen und Vo-

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



raussetzungen für eine stationäre Überwachung der zul. Höchstgeschwindigkeit durch Kommunen evaluiert und erweitert worden.

Datum: 24.7.2013
Seite 2 von 4

Danach können stationäre Überwachungsanlagen an Gefahrenstellen und solchen Streckenabschnitten, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss, errichtet werden.

Eine Überwachung kommt insbesondere dann in Betracht wenn folgende Rahmenbedingungen vorliegen:

- In unmittelbarer Nähe von sowie in Baustellen und ähnlichen straßenbaulichen Engpässen oder
- wenn überdurchschnittlich häufig Verstöße gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt werden.

Die Rheinbrücke A1 bei Leverkusen zeigt seit mehreren Monaten ein erhöhtes Schadensbild aufgrund der dauerhaft hohen Verkehrsbelastung, insbesondere des Lkw-Verkehrs, auf. Sie muss langfristig durch Neubau ersetzt werden. Der Landesbetrieb plant dies bereits, jedoch ist ein Neubau nicht vor 2020 zu erwarten.

Für den Gesamtverkehr wurde nach der letzten Notsanierung im März 2013 eine Verkehrsführung mit verengten Fahrstreifen, Überholverbot für Lkw, Busse und Gespanne sowie eine Begrenzung der zul. Höchstgeschwindigkeit von 60km/h eingerichtet. Es ist zu erwarten, dass diese bis zum Neubau der Brücke erhalten bleibt.

Die Befahrung von Schwerverkehr größer 40t ist nicht mehr erlaubt.

Diese Verkehrsmaßnahmen sind nach Auskunft der Fachabteilung Brückenbau des Landesbetriebes zwingend notwendig, um lokale Belastungen zu minimieren. Insbesondere die Begrenzung der zul. Höchstgeschwindigkeit auf 60km/h ist wichtig, um Spannungsspitzen aus dem Lkw-Verkehr zu reduzieren. Es müssen die ermüdungsempfindlichen Bauteile entlastet werden, um weitere Schadensbildung zu vermindern.



Datum: 24.7.2013
Seite 3 von 4

Die unbedingte Einhaltung dieser zul. Höchstgeschwindigkeit dient also zur Vermeidung weiterer Materialermüdung, die wenn nicht dadurch dann nur in letzter Konsequenz durch ein Verbot des Lkw-Verkehrs erreicht werden könnte.

Ein Lkw-Durchfahrverbot ist jedoch aus den bereits vorliegenden Erfahrungen des letzten Winters aus verkehrlichen Gründen zu vermeiden.

Der Bezirksregierung Köln liegt eine Auswertung des Polizeipräsidiums Köln vor, die die Ergebnisse einer Geschwindigkeitsmessung über längere Zeit auf der Rheinbrücke enthalten. Im Zeitraum vom 12.6.-28.6.2013 wurde danach an verschiedenen Wochentagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten Radarmessungen durchgeführt.

In der Messzeit von 37 Stunden überschritten 78% der Verkehrsteilnehmer die zul. Höchstgeschwindigkeit von 60km/h. 1801 Verstöße lagen im Verwarngeld- und 426 Verstöße im Bußgeldbereich. (s. Anlage)

Zusammengefasst sind damit die o.g. Voraussetzungen für eine stationäre Überwachung nach den VwV zu § 48 OBG erfüllt.

Aus diesen Gründen legte die Unfallkommission der Bezirksregierung Köln in Ihrer letzten Sitzung die Installation von jeweils 2 stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen in beiden Fahrtrichtungen am Anfang und am Ende der Rheinbrücke einvernehmlich unter Beteiligung des Landesbetriebes Straßenbau NRW fest.

Daher bitte ich Sie, die entsprechenden technischen Voraussetzungen für die Installation in Ihrem Zuständigkeitsbereich mit dem beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln, dortigem Sachgebietsleiter für Verkehr,

Herrn Herweg, Ruf 0221 8397-380, ruediger.herweg@strassen.nrw.de so schnell wie möglich abzustimmen.



Datum: 24.7.2013
Seite 4 von 4

Es ist zwingend erforderlich, die Überwachung so schnell wie möglich zu beginnen. Die Aufstellung der Anlagen ist so zeitnah wie möglich vorzunehmen, da bereits mit heutigem Datum schon wieder öffentlich wurde, dass erneute Schadenslagen vorliegen, die wiederum zu zeitweise Verkehrseinschränkungen für Reparaturarbeiten im September 2013 führen werden.

Ich bitte mich über das Veranlasste zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Arnold)